26/48

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Konzessionsreglement; Teilrevision; Einbezug Gas und Fernwärme usw., Erhöhung Abgabe Strom und Regelung Grosskunden; Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2003 wurde der bisherige «Verwaltungsbereich» als SWL Energie AG in eine selbstständige Aktiengesellschaft ausgegliedert. Im Überführungsbeschluss des Einwohnerrats vom 7. Dezember 2001 wurde der Stadtrat ermächtigt, Konzessionsverträge abzuschliessen. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung wurde am 22. August 2002 unterzeichnet. In diesem Konzessionsvertrag ist festgehalten, dass die SWL Energie AG der Einwohnergemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und die mit der Konzession verbundenen Exklusivitätsrecht eine Konzessionsabgabe entrichtet.

Der Einwohnerrat beschloss im Herbst 2023 das Konzessionsreglement (ER-Vorlage 23/62), um die erhöhten Anforderungen des Bundesgerichts umzusetzen und die geforderten gesetzlichen Grundlagen für die Konzessionsabgabe zu schaffen. Die Stadt Lenzburg kann seither die Abgaben wie gewohnt erheben und hat die notwendige Rechtsgrundlage zur Durchsetzung der Gebühr. In Lenzburg betrug die Konzessionsabgabe CHF 500’000 und wurde von der SWL Energie AG verbrauchsabhängig auf die Endkonsumentinnen bzw. Endkonsumenten von Elektrizität abgewälzt (0.65 Rp./kWh; vgl. Preisblätter der SWL Energie AG).

Seit 2002 wird in Lenzburg für die Nutzung des öffentlichen Grunds durch die Elektrizitätsleitungen der SWL Energie AG eine Konzessionsabgabe erhoben. Für die Gas- und Fernwärmeleitungen wurde keine entsprechende Abgabe entrichtet. Bereits in der erwähnten Vorlage hielt der Stadtrat fest (S. 3): «Die Gleichbehandlung aller Leitungen im Rahmen von Konzessionsabgaben wird vom Stadtrat langfristig angestrebt.»

Um eine Gleichbehandlung der verschiedenen Arten von leitungsgebundenen Werken im öffentlichen Raum sicherzustellen und einer indirekten Subventionierung fossiler Energieträger entgegenzuwirken, ist eine Anpassung des Reglements notwendig. Ziel ist es, dass alle Versorgungsnetze, welche den öffentlichen Grund als Sondernutzung in Anspruch nehmen, nach denselben Grundsätzen zur Entgeltung beitragen.

Dies setzt ein moderates energie- und klimapolitisches Signal, indem die langfristigen gesellschaftlichen und infrastrukturellen Kosten fossiler Energieträger besser abgebildet werden. Damit wird die Kostenwahrheit erhöht und die schrittweise Reduktion fossiler Energieträger sowie die Ziele von Bund, Kanton und Gemeinde unterstützt.

Für weitere Leitungsnetze, z. B. Kommunikationsnetze (Art. 35 IV FMG), sind Konzessionsabgaben nicht zulässig.

II. Zuständigkeit des Einwohnerrats

Der Einwohnerrat erlässt Reglemente, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden (§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden)

III. Koordination mit Strategie und Stossrichtung und Dimension

Die vorliegende Revision ist ein wesentlicher Baustein der Strategie des Stadtrats 2026+ und steht in direktem Einklang mit der städtischen Strategie zu Klimawandel und -anpassung. Lenzburg verfolgt das ambitionierte Ziel, bis 2040 «Netto Null» zu erreichen. Im Rahmen der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen ist insbesondere die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zentral. Die bisherige Praxis, für Gasleitungen keine Konzessionsabgabe zu erheben, stellte eine indirekte Subvention fossiler Energieträger dar und benachteiligte Haushalte, die bereits auf klimafreundliche Wärmepumpen (Strom) umgestiegen sind. Durch die Einführung der Konzessionsabgabe für Gas wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben. Damit unterstützt der Stadtrat aktiv den Umstieg auf erneuerbare Energien und setzt die strategischen Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich konsequent um. Die Massnahme ist somit ein direktes Instrument zur Erreichung der im Handlungsfeld «Gebäude» definierten Kernmassnahmen. Schliesslich würde es keinen Sinn ergeben, gewisse Nutzungen des öffentlichen Grunds gebührenpflichtig zu machen, andere jedoch nicht.

IV. Finanzielle Aspekte und Folgen

<u>Anpassung der Konzessionsabgabe Strom</u>

Im bestehenden Reglement (§ 2 Abs. 1) ist derzeit ein Ansatz von 0.55 Rp./kWh bis 0.70 Rp./kWh vorgesehen. Der Stadtrat beantragt, diesen Ansatz auf eine Bandbreite von 0.50 Rp./kWh bis 0.90 Rp./kWh zu erhöhen. Diese Anpassung ermöglicht es, auf aktuelle Entwicklungen flexibel zu reagieren und die Einnahmen an die Kosten der Sondernutzung anzupassen.

<u>Einführung Konzessionsabgabe für Fernwärme- und Anergienetze etc. (ab 2037)</u>

Die Stadt erhebt aktuell keine Konzessionsgebühr für Fernwärmeverbünde. Um den Ausbau der Fernwärme- und Anergienetze zu unterstützen, wird auf eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für Fernwärme- und Anergieleitungen für die nächsten zehn Jahre, bis zum 31. Dezember 2036, verzichtet. Anschliessend wird auch für diese eine Konzessionsgebühr zwischen 0.50 bis 0.90 Rp./kWh erhoben.

Einführung der Konzessionsabgabe Gas

Neu wird für die Gasversorgung eine Konzessionsabgabe eingeführt. Der Ansatz wird ebenfalls in einer Bandbreite von 0.50 Rp./kWh bis 0.90 Rp./kWh festgelegt. Bei der effektiven Festlegung der Gebühr wird der Stadtrat tiefere Beträge im Vergleich zum Strom beschliessen, einerseits aufgrund unterschiedlicher energetischer Wirkungsgrade (Strom ist als Energieträger effizienter) und andererseits um eine unverhältnismässige Belastung der Gaskunden mit den neuen Abgaben zu vermeiden.

Auswirkungen auf Kunden

Für private Haushalte bzw. Kleinkunden mit einem Bezug von rund 30'000 kWh Gas pro Jahr (z. B. ältere Einfamilienhäuser oder kleine Mehrfamilienhäuser) beläuft sich die zusätzliche Abgabe bei 0.53 Rp./kWh auf CHF 159 pro Jahr. Aus Sicht des Stadtrats bleibt die finanzielle Belastung für private Haushalte durch die gewählten Ansätze moderat. Insbesondere durch die Berücksichtigung des energetischen Wirkungsgrads wird sichergestellt, dass die Mehrkosten für den Durchschnittsverbraucher in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Um energieintensive Betriebe und Grossverbraucher nicht unverhältnismässig zu belasten, wird eine jährliche Obergrenze für die Abgabe pro Messstelle eingeführt:

- Strom: Maximal CHF 50'000 pro Jahr.
- Gas und Fernwärme etc.: Maximal CHF 20'000 pro Jahr

V. Höhe der Konzessionsabgabe pro kWh für die Endkundschaft

Mit Protokollauszug PA Art. 234 vom 19. August 2026 beschloss der Stadtrat gestützt auf das bestehende Konzessionsreglement die Erhöhung der Konzessionsabgabe für Strom von 0.65 Rp/kWh um 0.05 Rp/kWh auf 0.70 Rp/kWh per 1. Januar 2027. Eine weitere Erhöhung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Im Budget 2027 wird mit Einnahmen von CHF 300'000 aus der Konzessionsabgabe von Gas gerechnet. Basierend auf dieser Budgetzahl sowie der Obergrenze muss zur Erreichung dieser Einnahmen die Konzessionsabgabe für Gas auf 0.53 Rp./kWh festgesetzt werden. Ein summarischer Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt ein heterogenes Bild (Aarau 0.05 Rp., Wettingen 0.15 Rp., Oftringen 0.30 Rp., Langenthal 0.60 Rp. usw.), wobei unter anderem Obergrenzen oder Biogasanteile mitberücksichtigt werden müssten, was die Vergleichbarkeit erschwert. Für den Stadtrat diente der vom Einwohnerrat beschlossene Budgetwert als Richtlinie. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in Vergleichsgemeinden in der Regel der Strom mit einer höheren Gebühr versehen ist als das Gas, auch in Berücksichtigung des Wirkungsgrads.

VI. Geprüfte Varianten

Der Stadtrat hat die Option geprüft, die Abgaben beider Energieträger absolut gleichzusetzen. Davon wurde jedoch abgesehen, um die unterschiedliche Effizienz der Energieträger (Wirkungsgrad) zu berücksichtigen und eine soziale sowie wirtschaftliche Härte für Haushalte mit älteren Gasheizungen zu vermeiden. Betreffend Fernwärme gilt eine Karenzfrist (vgl. oben Ziff. IV.).

VII. Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Stadt hat am 21. September 2026 die Angaben für die Anpassung des Konzessionsreglements dem Preisüberwacher zugestellt. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen wurde am 26. Oktober 2026 die Stellungnahme des Preisüberwachers der Stadt Lenzburg zugestellt. Der Preisüberwacher beurteilt die Situation wie folgt:

«Der Anteil der Abgaben auf Strom (z.B. Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz, allfällige Wasserzinsen, CO2-Abgabe) und Steuern (Mehrwertsteuer, Unternehmenssteuern), die mit der Stromrechnung explizit oder implizit gedeckt werden, ist signifikant und steigt durch die kommunale Konzessionsabgabe zusätzlich an. Die Erhöhung einer kommunalen Abgabe ist deshalb abzulehnen. Erdgas-Kundinnen und Kunden sind aufgrund der vom Bund angestrebten Klimaneutralität gefordert. Sie müssen mit steigenden CO2-Abgaben und steigenden Kosten für den vermehrten Bezug von erneuerbarem Biogas rechnen. Langfristig soll auf die Verwendung von fossilem Erdgas zu Heizzwecken verzichtet werden, was zu Kosten für den Wechsel des Heizsystems führen wird. Gaskunden sollten deshalb nicht durch eine neue Abgabe zusätzlich belastet werden. Die Ausdehnung des Reglements auf die Gasversorgung ist deshalb abzulehnen.

Der Preisüberwacher stellt Abgaben für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Stromversorgung und Gasversorgung ohnehin aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage. So wird nicht eine aussergewöhnliche oder ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch einzelne Privatpersonen oder Unternehmen für oftmals kommerzielle Tätigkeiten entschädigt, die grundsätzlich auch an einem anderen Standort (Märkte, Restauration, Sportveranstaltung etc.) durchgeführt werden könnten. Vielmehr werden unverzichtbare Service Public-Dienste mit einer kostenunabhängigen Abgabe belastet, die von den Unternehmen voll und ganz auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden. Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Strom- und Gasversorgung sollte deshalb für die ortsansässigen Endverbraucher kostenlos sein, soweit der Gemeingebrauch durch die Leitungen nicht ausserordentlich beeinträchtigt wird.

Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze werden bereits über einmalige Anschlussgebühren bei der Erschliessung sowie über monatliche Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Preise pro Kilowattstunde finanziert. Die Erträge aus zusätzlichen Abgaben an das Gemeinwesen dienen nicht dem Zweck der Versorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Abgaben aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern teilweise am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das energieintensivere Gewerbe. Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von kommunalen Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Grunds für unverzichtbare Infrastrukturen ab.»

Der Preisüberwacher beantragt:

«Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Elektrizitäts- und Gasversorgung zu verzichten und das bestehende Konzessionsreglement vom 14. September 2023 aufzuheben. Eventualiter sei auf die Änderung des Konzessionsreglements zu verzichten.»

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme und Empfehlung des Preisüberwachers zur Kenntnis. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum für Elektro-, Gas- und

Fernwärmeleitungen der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen. Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Lenzburg an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Elektrizitätsversorgung festgehalten, respektive eine entsprechende Abgabe für die Gasversorgung eingeführt werden.

VIII. Haltung der Energiekommission

Die Energiekommission unterstützt die Anpassung der Bandbreite der Abgabe für den Strom. Ebenso steht sie der Einführung einer Konzessionsabgabe für Gas sowie den Maximalbeträgen für Grossbezüger positiv gegenüber. Betreffend Fernwärmeverbünde ist sie damit einverstanden, dass diese bis 2036 von Abgaben befreit sind, sie würde danach erneut über das weitere Vorgehen entscheiden, insbesondere soll dann vorangetrieben werden, dass die Fernwärme erneuerbar und abwärmebasiert sein soll.

Der Stadtrat ist betreffend Fernwärme im Grundsatz gleicher Meinung, schlägt jedoch aufgrund von Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Kundschaft und Unternehmen eine Formulierung im Reglement vor, welche sämtliche Regelungen ab 1. Januar 2037 enthalten. Selbstverständlich wird der Stadtrat die Entwicklungen bis zu diesem Zeitpunkt verfolgen und gegebenenfalls Anpassungen des Reglements beantragen.

IX. Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat wird der Stadtrat die entsprechenden Konzessionsverträge mit der SWL Energie AG aktualisieren.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge dem revidierten Konzessionsreglement zustimmen.

Lenzburg, 4. November 2026

Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident
Andreas Schmid

Der Stadtschreiber
Christoph Hofstetter

Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Einwohnerrats, der Medien und der Öffentlichkeit

Am 16. November 2026, 19.30 Uhr, informiert der Stadtrat im Alten Gemeindesaal über diese Vorlage.

Beilage
- Synopse

Versanddatum
6. November 2026